



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. September 2023

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>302 Ungültigkeitserklärung eines GDP-Zertifikats und einer Großhandelserlaubnis S. 397</p> <p>303 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Die Moiedtjes“ in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve S. 397</p> <p>304 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Ruhr-Universität Bochum an einem Standort in Bochum S. 401</p>	<p>305 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster S. 402</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>306 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221192622 S. 404</p> <p>307 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221584935 S. 405</p>
---	---

Beilage zu Ziffer 303: Karte - Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Die Moiedtjes“ in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

302 Ungültigkeitserklärung eines GDP-Zertifikats und einer Großhandelserlaubnis

Bezirksregierung Düsseldorf
24.05.05.01-EuNatur

Düsseldorf, den 19. September 2023

Aufgrund von Verlust werden hiermit die GDP-Zertifikate mit den Zulassungsnummern DE_NW_03_GDP_2023_0019 vom 19.04.2023 und DE_NW_03_GDP_2023_0035 vom 28.06.2023 sowie die Großhandelserlaubnisse mit den Erlaubnisnummern DE_NW_03_WDA_2023_0012 vom 19.04.2023 und DE_NW_03_WDA_2023_0024 vom 28.06.2023 der EuNatur Pharma GmbH, Neuer Wall 24, 47441 Moers für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 397

303 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Die Moiedtjes“ in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve

Bezirksregierung Düsseldorf
51.01.01.01-KLE-01/22

Düsseldorf, den 11. September 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Die Moiedtjes“ in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022

(GV. NRW. S. 139), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Feuchtbiotops und gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufgrund der besonderen Eigenart, insbesondere
 1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des zusammenhängenden Biotopkomplexes aus naturnahen Stillgewässern und bruch- und auenwaldartigem Wald,
 2. zur Erhaltung und zur Entwicklung der gefährdeten Pflanzengesellschaften der Gewässer wie das Vorkommen der Schwimmliebermoosgesellschaft, der Südlichen Wasserschlauchgesellschaft und der Tannenwedelgesellschaft,
 3. zur Erhaltung und zur Entwicklung von Wasserinsekten, Libellen, Fischen, Amphibien und gewässergebundenen Vogelarten und
 4. wegen der besonderen Eigenart dieses aus kleinen Altgrabungen entstandenen Gebietes mit seiner strukturellen Vielfalt von Röhrichtbeständen, feuchten Hochstaudenfluren und naturnahen Weichholzwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.
- (3) Die Festsetzung erfolgt des Weiteren zum Schutz der nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der aktuellen Fassung (FFH-Richtlinie) geschützten Arten Biber, Fischotter und Kammmolch und zum Schutz der im jeweils aktuellen Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der aktuellen Fassung (Vogelschutzrichtlinie) sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, hat eine Fläche von ca. 31 ha. Es befindet sich in Rheinnähe südlich der Ortschaft Elten und westlich der Ortschaft Hüthum in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Emmericher Ward“. Das Naturschutzgebiet ist in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage) durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet mit verbindlicher Wirkung eingetragen.
- (2) Die Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung und wird mit im Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Die Karte befindet sich
 1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf – höhere Naturschutzbehörde –
 2. beim Landrat des Kreises Kleve – untere Naturschutzbehörde – und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell geltenden Fassung, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung oder deren Außenseite zu verändern;

- unberührt ist die Errichtung
- von offenen Ansitzleitern sowie
 - die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
 3. Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu verändern; ausgenommen sind ortsübliche Kultur- und Weidezäune,
 4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde als Hinweis auf eine landwirtschaftliche Direktvermarktung dienen,
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
 6. Aufschüttungen vorzunehmen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 7. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern,
 8. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten oder zu befahren,
 9. Feuer zu machen außerhalb von Flächen, die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
 10. zu Zelten und Lagern, Wohnwagen und Mobilheime abzustellen, zu warten und zu reinigen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern,
 11. Fahrzeuge aller Art zu warten und zu reinigen sowie Stellplätze für diese Fahrzeuge anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern,
 12. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Wassersport sowie für den Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern, sowie diese Sportarten zu betreiben,
13. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
 14. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern,
 15. Angelstege oder Angelplätze neu anzulegen,
 16. Entwässerungs- und andere Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen (z.B. Neuanlage von Gräben und Drägen),
 17. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen, sowie Fischfutter einzubringen,
 18. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen; unberührt ist die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens W 1 Modgraben durch den Deichverband Bislich-Landesgrenze im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 19. Wasser- und Eisflächen zu befahren bzw. zu betreten, sowie in Gewässern zu baden; unberührt hiervon ist die Versorgung kranken oder verletzten Wildes, sowie die Bergung erlegten Wildes;
 20. der künstliche Fischbesatz; unberührt hiervon bleiben fischereiliche Hegemaßnahmen nach den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes;
 21. die in der Karte mit den Zahlen 1 bis 8 gekennzeichneten Teiche fischereilich zu nutzen; unberührt bleiben fischereiliche Hegemaßnahmen nach den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes,
 22. Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu beweiden oder auf sonstige Art zu beeinträchtigen, insbesondere Röhrichte, Hochstaudenfluren und Gewässerränder zu mähen,
 23. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
 24. Pflanzen und Tiere auszusetzen oder anzusiedeln; hierzu gehört insbesondere auch die Einsaat von Rasen, die Anpflanzung

standortfremder Stauden und Gehölze, die gartenähnliche Gestaltung und das Aussetzen von Wasservögeln,

25. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
26. zu reiten,
27. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
28. Klärschlamm auszubringen oder zu lagern,
29. Grünland und Brachflächen umzubrechen sowie Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
30. Silage- und Futtermieten anzulegen,
31. Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen vorzunehmen; ausgenommen ist die Wildfütterung in den gesetzlich bestimmten Notzeiten, wobei die Futterstelle mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist,
32. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
33. Biozide jedweder Art einschließlich Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
34. Düngemittel einschließlich Kalk auszubringen,
35. im Bereich der Wasserflächen und der Gewässerränder in der Zeit vom 01. März bis 31. August (Brut- und Setzzeiten) zu jagen,
36. Baumschulen anzulegen,
37. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
38. Erstaufforstungen vorzunehmen,
39. die Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten,
40. Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Nicht betroffen von allen Verboten des § 3 ist

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote des § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Vorschriften des Landesforstgesetzes in der derzeit gültigen Fassung; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote des § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes in den derzeit gültigen Fassungen; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,
4. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen,
5. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen und Plätzen,
6. die fischereiliche Nutzung der mit den Nrn. 9 bis 27 sowie 29 bis 32 gekennzeichneten Teiche nach den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. jede bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten.

§ 5

Befreiung

Von den Verboten gemäß § 3 kann die untere Naturschutzbehörde nach den Maßgaben des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69, 71 und 71a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3–6 Strafgesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Nach § 33 Abs. 2 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LNatSchG NRW und des OBG kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-siehe Beilage zu Ziffer 303-

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Naturschutzbehörde
gez. Thomas Schürmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 397

304 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Ruhr-Universität Bochum an einem Standort in Bochum

Bezirksregierung Düsseldorf
53.05-01-A-21-020

Düsseldorf, den 19. September 2023

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Ruhr-Universität Bochum an einem Standort in Bochum

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Ruhr-Universität Bochum mit Datum vom 03.11.2021 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

I.

1.
Der Ruhr-Universität Bochum in 44801 Bochum wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.03.2012 zu Az. 53.02.01-A-1.27/09, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.04.2021 zu Az. 53.05-01-A-21-006) in der Abteilung für Molekulare und Medizinische Virologie im Zentrum für Klinische Forschung 2 (ZKF-II), Universitätsstraße 150 in 44780 Bochum, aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2.
Die Genehmigung umfasst die gentechnischen Arbeiten zu dem Thema: „Herstellung rekombinanter Coronaviren mithilfe des Hefe Systems und Untersuchung von Viren in Zellkultur“.

3.
Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu Az. 53.02.01-A-1.27/09, 53.05-A-1.4/19, 53.05-A-1.3/20, 53.05-A-1.24/20 mit Schreiben vom 11.08.2021, 53.05-01-A-21-001 mit Schreiben vom 19.05.2021, 53.05-01-A-21-006 mit Schreiben vom 25.05.2021 und Az. 53.05-01-A-21-013 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

3.
Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 45110.2155 vom 05.10.2021 ist zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 06.10.2023 bis einschließlich 19.10.2023 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Stadt Bochum, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Foyer des Technischen Rathauses, Hans-Böckler-Straße 19 in 44777 Bochum, Zimmer 1.0.210 (Planauslage)

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag	
und Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 5253 und bei der Stadt Bochum, unter 0234 910 1717

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gen-technische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@bez-reg-duesseldorf.nrw.de unter dem Az. 53.05-01-A-21-020 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gez. Dr. Freisem-Rabien

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 401

305 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Bezirksregierung Düsseldorf
53.05-01-M-22-044

Düsseldorf, den 13. September 2023

**Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung einer Genehmigung nach dem
Gentechnikgesetz (GenTG) für die Westfälische
Wilhelms-Universität Münster an einem Standort
in Münster**

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt: Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit Datum vom 01.06.2023 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügender Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

I.

1.
Der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in 48149 Münster wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 (Bescheid vom 05.07.2022 zu Az. 53.05-M-1.87/17) am Universitätsklinikum Münster, Institut für Molekulare Virologie (IVM) im Zentrum für Molekularbiologie der Entzündung (ZMBE), Gebäude 2350, Von-Esmarch-Straße 56, 48149 Münster, aufgrund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen, erteilt.

2.
Die Genehmigung umfasst die Änderung der Betriebsweise der gentechnischen Anlage. Es wird erlaubt Abfälle, die aus anderen gentechnischen Anlagen stammen und die gentechnisch veränderten Organismen (GVO) der Risikogruppen 1 und 2 (wie z. B. Tierkadaver) enthalten, in den Vorraum 120.137 zum Zwecke der Inaktivierung in den Autoklav zu verbringen.

3.
Dazu ist ein Programm zu konfigurieren, das geräteseitig den einseitigen Betrieb von Raum 120.137 zur Behandlung der o. g. Abfälle sicherstellt, sodass die autoklavierten Abfälle auch wieder in Raum 120.137 entnommen werden.

4.
Das konfigurierte Programm des Durchreicheautoklaven ist vor der Benutzung der Bezirksregierung Münster vorzustellen und in der Betriebsanweisung festzuschreiben.

5.
Die Nebenbestimmung Nr. 2 aus dem Bescheid vom 05.07.2022 zu Az. 53.05-M-1.87/17 wird aufgehoben.

6.
Die sonstigen Regelungen aus dem Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf zu Az. 53.05-M-

1.87/17 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

7.
Die gentechnische Anlage umfasst unverändert die Räume 120.134, 120.135, der Schleuse 120.136y und dem Vorraum 120.137 im 2. Obergeschoss sowie dem Technikraum 130.118a im Dachgeschoss des ZMBE (Gebäude 2350), Von-Esmarch-Straße 56, 48149 Münster.

8.
Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu der wesentlichen Änderung der gentechnischen Anlage vom 07.02.2023, Az. 45110.2024_wesentliche Änderung, ist zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen liegt in der Zeit von 06.10.2023 bis einschließlich 19.10.2023 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Stadt Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 5253 und bei der Stadt Münster, Stadthaus 3 unter 0251 492 6195

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektro-

nisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@bez-reg-duesseldorf.nrw.de unter dem Az. 53.0501-M-22-044 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gez. Dr. Bettina Frölich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 402

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

306 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221192622

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3221192622 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 14.09.2023

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 404

307 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221584935

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221584935 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 14.12.2023 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 14.09.2023

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf